

Dr. Gisela Notz

Perspektiven sexueller Selbstbestimmung in der Familienplanung

Zum besseren Verständnis der Diskussion um „sexuelle Selbstbestimmung in der Familienplanung“ soll im Folgenden zunächst ein Blick in die Geschichte des „Abtreibungsparagrafen“ geworfen werden. Aus dem historischen Exkurs wird nicht nur die mehrfach gespaltene Moral deutlich, es zeigt sich auch, wie wenig es um „Lebensschutz“ und Menschenwürde oder Demokratie und Humanität geht. Es geht um die Kontrolle weiblicher Reproduktionsfähigkeit und um die Durchsetzung von Herrschaftsansprüchen sowie um bevölkerungspolitische Interessen. Diejenigen, die dafür eintraten, dass die Frauen selbst entscheiden sollten, ob und wann sie (eigene) Kinder haben wollten, hatten es immer schwer. Auf diese Situation antwortete die „neue Frauenbewegung“ mit ihren Protesten seit Beginn der 1970er Jahre. Abschließend wird die Situation nach der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten beschrieben und die Veränderungen aufgezeigt, die leider nicht von ähnlich lautstarken Protesten begleitet waren.

Abtreibung und der § 218

Der § 218 des Strafgesetzbuches wurde nach der Gründung des Deutschen Reiches, am 15. Mai 1871 in Kraft gesetzt. Damals wurde eine Schwangere, „welche ihre Frucht abtreibt oder im Leib tötet“, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Den meisten Frauen der ersten sozialistischen Frauenbewegung war die himmelschreiende Ungerechtigkeit des § 218 ebenso klar, wie einigen Frauen aus bürgerlichen Frauenorganisationen. Sie wandten sich dagegen, dass das Strafrecht Frauen als Verantwortliche schwer bestraft, während die Ehegesetze sie zu rechtlosen Objekten machen, denn Ehemänner durften ihre Frauen bis 1997 straflos vergewaltigen.

Die Theorie der neuen Ethik

Der Kampf um das Recht auf Selbstbestimmung war immer mit der Kritik an der herrschenden patriarchalen Gesellschaftsordnung verbunden. Helene Stöcker (1869 – 1943)¹ entwickelte Anfang des 20. Jahrhunderts die „Theorie der neuen Ethik“, als Grundlage einer gleichberechtigten Beziehung zwischen Frau und Mann und der erotischen Eigenständigkeit von Frauen. Der Bund für Mutterschutz und Sexualreform, den sie 1905 gründete, verlangte schon damals den freien Zugang zu Verhütungsmitteln, frühzeitige sexuelle Aufklärung und

¹ Vgl. Wickert, Christl: Helene Stöcker 1869 – 1943. Frauenrechtlerin und Pazifistin. Eine Biographie. Bonn 1991.

die Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch, damit die Frau selbst entscheiden kann, ob und wann sie ein Kind haben will.

Im Juni 1909 brachte der 1894 gegründeten Bund Deutscher Frauenvereine nach heftigen internen Diskussionen eine Petition für eine Reform des § 218 in den Reichstag ein. Er schlug Straffreiheit im Zusammenhang mit einer Fristenlösung vor. Erfolg hatte der Bund bei den im Reichstag vertretenen Herren nicht. Schon damals wurde der Geburtenrückgang beklagt. Die Zahl der „Militärtauglichen“ nahm ab. Der Kaiser brauchte Soldaten. Zu allen Zeiten waren Sexualpolitik und Bevölkerungspolitik eng verbunden. Die Sorge um die Frauen spielte keine Rolle.

Nach dem Ersten Weltkrieg

Erst nach dem schrecklichen Ersten Weltkrieg, 1920, brachten die SozialdemokratInnen den Antrag in den Reichstag ein, den Schwangerschaftsabbruch in den ersten drei Monaten straflos zu lassen (Fristenlösung – ohne Zwangsberatung). Obwohl nun erstmals Frauen im Reichstag saßen, scheiterte die SPD an den Mehrheitsverhältnissen. 1926 gelang es schließlich, die Abtreibung vom Verbrechen in ein Vergehen umzuwandeln. Abtreibung wurde nun nicht mehr mit Zuchthaus, sondern „nur noch“ mit Gefängnis bestraft. 1927 erkannte das Reichsgericht die medizinische Indikation an, wenn das Leben der Mutter in Gefahr war. Zu einer wirklichen Reform kam es nicht, trotz der Verankerung staatsbürgerlicher Recht in der Weimarer Verfassung.

Machtübernahme durch die Nationalsozialisten und der Zweite Weltkrieg

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Josef Goebbels, erklärte 1933: „Den ersten, besten und ihr gemäßesten Platz hat die Frau in der Familie, und die wunderbarste Aufgabe, die sie erfüllen kann, ist die, ihrem Land und Volk Kinder zu schenken.“² Auch Adolf Hitler verwies auf den Stellenwert der bürgerlichen Familie mit dem Kind als „kostbarstes Gut“ des Völkischen Staates. Frauen hätten während der Zeit der Weimarer Republik ihre Aufgaben und Pflichten als Mütter vernachlässigt, um mit den Männern um politische Macht, Berufe und Geld zu konkurrieren. Das Elend, das die nationalsozialistische Herrschaft für die Menschen brachte, ist bekannt. Einerseits wurde das hohe Lied der deutschen Mutter gesungen, die später in der Rüstungsindustrie tätig werden sollte, gleichzeitig wurden die Frauen, die nicht in das Bild passten, verfolgt, diskriminiert,

² Das notierte Josef Goebbels kurz vor der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten 1932 in seinem Tagebuch. Zitiert nach Rainer Horn: Die Familienideologie im Dritten Reich. Hamburger Abendblatt vom 11.9.2007.

zwangsweise sterilisiert, gedemütigt und getötet. Während „keimendes hochwertiges“ Leben geschützt wurde, sollte werdendes „minderwertiges“ Leben ausgemerzt werden. Es ging nicht mehr einfach um Schwangerschaftsabbruch, sondern um Selektion des Nachwuchses. Ab 1943 stand, für den Fall, dass „die Lebenskraft des deutschen Volkes“ fortgesetzt beeinträchtigt wird, Abtreibung unter Todesstrafe für den Täter (das war die schwangere Frau). Abtreibung, die die Fortpflanzung „minderwertiger Volksgruppen“ (z. B. jüdischer Frauen und Zwangsarbeiterinnen aus dem Osten) verhinderte, blieb weiterhin straflos, bzw. wurde erzwungen.

Nachkriegs-Sexual- und Familienpolitik³

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die NS-Strafrechtsnovelle durch Gesetze der Besatzungsmächte aufgehoben. Die Abtreibung blieb strafbar; Verhütungsmittel blieben verboten. Nach der doppelten Staatsgründung wurde in der DDR mit dem „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ ein Indikationen-Modell zur bedingten Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus medizinischen und eugenischen Gründen eingeführt. In der ebenfalls neu gegründeten Bundesrepublik wurde erst mit Wirkung vom 4. August 1953 die Todesstrafe für Fremdartreibung aufgehoben, nachdem mit Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 faktisch bereits jegliche Todesstrafe abgeschafft war.

Die 1950er Jahre in der BRD waren Hochzeiten der konservativen Sexualpolitik- und der Familienideologie. Die Forderungen nach Selbstbestimmung, die selbstverständlich zu einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft in der die Menschen gleichberechtigt sind (so stand es im Grundgesetz) gehören, waren nicht durchzusetzen. Einerseits wurde Abtreibung bestraft, andererseits konnten „uneheliche Kinder“ nicht den gleichen Rechtsstatus beanspruchen wie eheliche, weil sie aus der „bestehenden“ und „gewünschten Ordnung“ herausfallen. „Das Kind ist schuldlos, aber tragisch getroffen“, sagte Helene Weber im PR.⁴ Was die gewünschte Ordnung war, bestimmten die konservativen Parteien (und die Kirchen). Sie ließen verrechtlichte sexuelle Beziehungen außerhalb der als Träger des Staates geltenden Institutionen Ehe und Familie nicht zu, auch wenn die Realität längst andere Wege ging. Bis 1953 zählte zu den ehelichen Pflichten auch der Geschlechtsverkehr; Verweigerung konnte als Scheidungsgrund angeführt werden.

Angst vor einer unehelichen Schwangerschaft hatten vor allem Frauen, weil sie die Folgen zu tragen hatten. Sexuelle Aufklärung und Verhütung waren in den 1950er Jahren tabu und

³ Im Folgenden beziehe ich mich auf die Bundesrepublik Deutschland (BRD).

⁴ Parlamentarischer Rat: 21. Sitzung HA, 7.12.1948, S. 240. Ausführlicher zum Thema: Gisela Notz: Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag, 1948/49 bis 1957. Bonn 2003. S. 66.

Verhütungsmittel waren schwer zu bekommen, in einigen Bundesländern waren sie bis 1969 verboten. Aus einem Bericht der 1952 gegründeten pro familia von 1960 geht hervor, dass die Vorurteile der Kirchen gegenüber Familienplanung noch nicht überwunden waren und die Haltung der Ärzte weiterhin ablehnend war. Ab 1961 kam zwar die Anti-Baby-Pille auf Rezept, wodurch die Verhütung von ungewollten Schwangerschaften (zunächst für verheiratete Frauen) wesentlich erleichtert, jedoch samt der gesundheitlichen Folgen, die damals allerdings kaum problematisiert wurden, maßgeblich den Frauen überantwortet wurden.⁵ Auch wenn der § 218 vielfach umgangen wurde, stellte er für die betroffenen Frauen eine unsägliche Härte dar. Da die Preise für eine illegale Abtreibung stark variierten, erschien Abtreibung vor allem als soziales Problem. Das hatte zur Folge, dass viele Frauen ungewollt Kinder bekommen mussten. Viele Ehen (sogenannte „Muss-Ehen“) wurden hauptsächlich wegen einer bestehenden Schwangerschaft geschlossen.

Sexuelle Revolution?

Eine Massenbewegung, die im Zusammenhang mit den »neuen Frauenbewegungen« entstand, formierte sich in den 1970er Jahren in der BRD in den Kampagnen gegen den Abtreibungsparagraphen 218. Frauen aller Bevölkerungsgruppen gingen gemeinsam auf die Straße, verteilten Flugblätter, sammelten Unterschriften, entwickelten neue phantasievolle Aktionsformen, organisierten Busfahrten zur Abtreibung in das liberalere Holland. Der Slogan: »Mein Bauch gehört mir!« wurde zum Markenzeichen des bundesdeutschen Feminismus. Er artikulierte die Forderung nach Selbstbestimmung über den eigenen Körper, nach der ersatzlosen Streichung des § 218 aus dem StGB, nach umfassender sexueller Aufklärung, selbstbestimmter Sexualität und freiem Zugang zu Verhütungsmitteln. Die Forderungen nach Liberalisierung des Rechts wurden von scharfen Debatten und Protesten, besonders von fundamentalistischen Christen aber auch von Vertretern der beiden Kirchen, begleitet.⁶

In die Geschichte eingegangen ist Alice Schwarzers Selbstbeziehungskampagne, die im Stern am 6. Juni 1971 auf der Titelseite veröffentlicht wurde: „Wir haben abgetrieben“. „Millionen Frauen treiben ab – unter erniedrigenden und lebensgefährlichen Umständen. Ich gehöre dazu – ich habe abgetrieben... Wir fordern ersatzlose Streichung des § 218 ... Sexuelle Aufklärung für alle und freien Zugang zu Verhütungsmitteln“. Das unterschrieben 86.100 Frauen innerhalb von zwei Monaten. Polizeiaktionen folgten, aber eingeleitete Verfahren

⁵Gisela Staupe /Lisa Vieth: Die Pille. Von der Lust und von der Liebe. Reinbek 1996.

⁶ Vgl. hierzu auch: Gisela Notz: Warum flog die Tomate? Die autonomen Frauenbewegungen der Siebzigerjahre. Neu Ulm 2006.

wurden eingestellt, denn Tausende von Anklagen hätten den revoltierenden Frauen in die Hände gespielt.⁷

Nachdem die Unterschriften dem damaligen Bundesminister für Justiz, Gerhard Jahn (SPD) übergeben worden waren, kamen mehrere Entwürfe zur Reform des Strafrechts in den Bundestag. Am 18. Juni 1974 trat auch in der BRD die Fristenlösung, die einen Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft straffrei lässt, in Kraft. In der DDR hatte die Volkskammer bereits am 9. März 1972 das „Gesetz über die *Unterbrechung* der Schwangerschaft“, das eine Fristenlösung bei Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate und keine Zwangsberatung vorsah, verabschiedet. Die Fristenlösung in der BRD galt nur drei Tage, denn die CDU/CSU hatte das Bundesverfassungsgericht angerufen, das eine einstweilige Anordnung erließ, weil sie verfassungswidrig sei. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 bestätigte die Grundgesetzverletzung der Fristenregelung mit der Argumentation: „*Das sich im Mutterleib entwickelnde Leben steht als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung (...) und hat auch Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau.*“ Am 12. Februar 1976 verabschiedete der Bundestag ein neues Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch, das sogenannte Indikationenmodell. Am 18. Mai 1976 trat die Neufassung des § 218 StGB in Kraft.

Das Gesetz sah grundsätzlich eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe für Ärzte vor, die Abbrüche vornehmen. Beging die Schwangere selbst „die Tat“, so wurde sie mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft. Bei medizinischer (Gefahr für die Mutter), kriminologischer (Vergewaltigung, Inzest), eugenischer (Behinderung des Kindes) und „Notlagenindikation“ (psychische und soziale Ausnahmesituationen) konnte Frauen der Abbruch gewährt werden – oder auch nicht.

Ohne die gesetzlich vorgeschriebene Beratung der Schwangeren, war schon nach dieser Regelung kein straffreier Abbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich. ExpertInnen waren sich darüber im Klaren, dass eine verordnete Beratung die Chance verringert „bei einem Schwangerschaftskonflikt eine in Offenheit und die Würde der Frau achtende Beratung durchzuführen“, so die damalige Vorsitzende von pro familia Melitta Walter.

⁷ Vgl. Notz, Warum flog die Tomate?

Nach der Wiedervereinigung

Im Zuge der Wiedervereinigung wurde die Diskussion 1990 noch einmal aufgenommen. Am 16. Juni 1990 demonstrierten in Bonn etwa 10.000 Menschen für und etwa 3.000 gegen die ersatzlose Streichung des § 218. Es folgten heftige öffentliche Debatten über die künftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs und die entsprechenden Formulierungen im Einigungsvertrag. Die Hoffnung von frauenpolitischer Organisationen und vielen Frauen, vor allem aus der DDR, die die Position vertraten, dass die weitergehende Regelung der Fristenregelung für beide Teile Deutschlands gelten musste und die Zwangsberatung zu streichen sei, wurde nicht erfüllt. Die damalige Bundesvorsitzende von pro familia Monika Simmel-Joachim sandte im Juli 1990 ein Telegramm an den damaligen Bundeskanzler, indem sie ausdrückte, dass die freie Gewissensentscheidung ungewollt Schwangerer auch im künftigen Deutschland anerkannt wird. Die Beratung müsse freiwillig und unabhängig gegenüber Dritten sein, der Ratsuchenden dürfe keine Wertorientierung aufgedrängt werden.

Mit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 galten für das „neue Deutschland“ schließlich zwei verschiedene Regelungen. Am 28. Mai 1993 wurde mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine Übergangsregelung für das gesamte Bundesgebiet verabschiedet, die ab 16. Juni 1993 galt. Am 1. Oktober 1995 trat schließlich das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz in Kraft. Danach sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar, es sei denn die Schwangere weist innerhalb von zwölf Wochen nach der Empfängnis durch eine Bescheinigung nach § 219 nach, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen. Die Pflichtberatung soll „ergebnisoffen“ geführt werden aber dem „Schutz des ungeborenen Lebens dienen“.

Die neue Abtreibungsdebatte

„Weg mit dem § 218“ ist aus dem Vokabular der Frauenbewegungen verschwunden. Sie haben sich mit der Drei-Monats-Fristenregelung mit Pflichtberatung arrangiert. Christliche Politiker forderten immer wieder eine „Nachbesserung“ des Kompromisses von 1995. Die CSU/CDU hat die emotional aufgeladene Diskussion neu eröffnet, indem sie 2008 einen Gesetzentwurf zu Spätabtreibungen vorlegte, der damit begründete wurde, eine ins Stocken geratene Debatte wieder in Gang bringen zu wollen. Dabei ging es um die gesamte medizinische Indikation nach der 12. Woche. Seit dem 1. Januar 2010 müssen Frauen, die eine medizinische Indikation vornehmen wollen, sich beraten lassen und zwischen Beratung und Eingriff mindestens drei Tage Bedenkzeit verstreichen lassen. Der die Diagnose stellende Arzt ist zur Beratung verpflichtet, kommt er ihr nicht nach, muss er mit einem Bußgeld von

bis zu 5.000 € rechnen. Parlamentarierinnen aus SPD, Grünen und Linken, pro familia und elf weitere Verbände, darunter der AKF, HVD und das Familienplanungszentrum Balance hatten sich entschieden gegen den Antrag zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ausgesprochen. Berücksichtigt wurden jedoch lediglich deren datenschutzrechtliche Einwände. Die „Bedenkzeit“ stellt für *alle* Frauen mit ungewollter Schwangerschaft eine Bevormundung dar und ist in der Medizin sonst unüblich.

Es gibt weder historisch noch aktuell Anhaltspunkte dafür, dass Bestrafungen zu weniger Schwangerschaftsabbrüchen und damit zu mehr Geburten führen. Je restriktiver die Gesetze sind, desto eher wird der Schwangerschaftsabbruch zum sozialen, gesundheitlichen und ökonomischen Problem für die Frau. Unsachgemäße Schwangerschaftsabbrüche sind weltweit die Hauptursache für den Tod schwangerer Frauen. Daraus wird deutlich, wie notwendig ein Recht auf einen sicheren Schwangerschaftsabbruch ist, um die sexuelle Gesundheit von Frauen zu gewährleisten. Das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit wurde als Ziel im Abschlussdokument von den an der UN-Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung 1994 in Kairo teilnehmenden Staaten festgeschrieben. Sexualität, Partnerschaft, Fortpflanzung und Familienplanung sind durch individuelle Menschenrechte geschützt. Sie sind weitgehend von öffentlicher Kontrolle, staatlichem und moralischem Druck und angstmachendem Fundamentalismus freizuhalten.

Es ist schwierig, die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch oder das Austragen einer (ungewollt) eingetretenen Schwangerschaft ohne Fremdbestimmung treffen zu können, solange der § 218 im Strafgesetzbuch steht und solange die Abtreibung ein moralisches Problem ist. Frauen und Männer müssen Unterstützung zur Wahrnehmung ihrer Rechte erfahren, unabhängig von ihrer Herkunft, sozialen, ökonomischen und gesundheitlichen Situation. Notwendig sind umfassende und leicht zugängliche Informationen, verbesserte Aufklärung über Sexualität und Verhütung und der freien Zugang zu Verhütungsmitteln, dazu gehört auch die Pille danach – ohne Rezeptzwang. Notwendig ist qualifizierte, *freiwillige* Schwangerenberatung und – bei ungewollter Schwangerschaft – der Zugang zu sicherem Schwangerschaftsabbruch. Das Thema wird uns auch 21 Jahre nach der Wiedervereinigung weiter beschäftigen.